



MOTION

Schaffung zweier personell unabhängiger Gerichtspräsidien im Ober- und Verwaltungsgericht mit gegenseitiger Stellvertretung

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, sodass inskünftig dem Ober- und dem Verwaltungsgericht zwingend je ein eigener Gerichtspräsident resp. eine eigene Gerichtspräsidentin vorstehen muss.

Weiter ist in dieser Vorlage vorzusehen, dass die Präsidien von Ober- und Verwaltungsgericht von Gesetzes wegen je gegenseitig das Vizepräsidium der jeweils anderen Instanz wahrnehmen.

Begründung:

Das Präsidium des Ober- und Verwaltungsgerichts wird heute durch die gleiche Person besetzt. Das führt zu verschiedenen Nachteilen:

- Beim Ausfall des einzigen Gerichtspräsidenten würden gleichzeitig beide Gerichte kurzfristig ohne Präsidium dastehen. Weil sowohl das Ober- wie auch das Verwaltungsgericht die höchsten kantonalen Gerichtsinstanzen sind, ist einem solchen Zustand durch entsprechende Massnahmen vorzubeugen.
- Im Falle des Ausstands des Gerichtspräsidenten in einem Fall setzt sich heute das restliche Gericht regelmässig nur noch aus Laienrichtern zusammen, welche in aller Regel keine juristische Ausbildung besitzen. Eine abgeschlossene juristische Ausbildung ist heute für Vizepräsidien nicht zwingend vorgeschrieben. In einem solchen Fall wird faktisch das Urteil durch den resp. die im jeweiligen Fall tägige(n) Gerichtsschreiber(in) vorbereitet und entsprechend verabschiedet, dies obschon dem Gerichtsschreiber resp. der Gerichtsschreiberin gemäss Gesetzgebung an sich nur eine beratende Funktion zukommt (Art. 11 GOG). Da in derartigen Fällen regelmässig nur noch eine Person über eine juristische Ausbildung verfügt, kann in einer solchen Konstellation die juristische Auseinandersetzung bzw. der juristische Disput zu kurz kommen – die Rechtssicherheit ist dann nicht mehr gewährleistet. Da es sich sowohl beim Ober- wie auch beim Verwaltungsgericht um die letzten und damit höchsten kantonalen Instanzen handelt, ist ein solcher Zustand zu vermeiden. Es ist deshalb vorzusehen, dass sich Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidien in Verhinderungs- oder Ausstandsfällen je gegenseitig vertreten, d.h. dass das Obergerichtspräsidium als Vizepräsidium des Verwaltungsgerichts amtet und das Verwaltungsgerichtspräsidium als Vizepräsidium des Obergerichts. So ist gewährleistet, dass dem letzten und damit höchsten kantonalen Gericht abgesehen von wenigen Einzelfällen immer ein professionelles, juristisch und verfahrensmässig geschultes Gerichtspräsidium vorsteht.
- Weiter ist festzustellen, dass die Geschäftslast und die Komplexität bzw. der Umfang der vor dem Ober- und Verwaltungsgericht hängigen Fälle in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen hat und voraussichtlich noch weiter zunehmen wird (Stichworte: Justizreform, neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Sozialversicherungsrecht). Die steigende Geschäfts- und Pendenzenlast ist für einen einzigen Gerichtspräsidenten nur noch schwer zu bewältigen. Dies zeigt sich auch in den häufig relativ langen Verfahrensdauern vor diesen Instanzen, welche für die Betroffenen oftmals emotional stark belastend sind, beispielsweise in Straf-, aber auch Sozialversicherungsverfahren.

Eine funktionierende Justiz, welche das Vertrauen der Bevölkerung genießt und in der Lage ist, der stetig wachsenden Beanspruchung und Komplexität innert angemessener Fristen nachzukommen, ist für einen Rechtsstaat von zentraler Bedeutung. Nicht nur die Beanspruchung, sondern auch die Erwartungen der Bevölkerung in die Justizbehörden steigen stetig. Ein effizientes Gerichtswesen ist auch ein Standortvorteil für den betreffenden Kanton, weil Rechtssicherheit für Wirtschaft und Bevölkerung ebenso wichtig sind wie eine gute Infrastruktur und eine moderate Steuerbelastung.

Die Umsetzung der mit dieser Motion vorgeschlagenen Massnahmen wird zweifellos zu Mehrkosten für den Kanton führen. Diese Mehrkosten sind jedoch als Investition zu verstehen und sind notwendig, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justizbehörden zu stärken.

Datum: 15. März 2012

Urheber/-in:

Boris Camenzind, Sarnen

Mitunterzeichnende:

M. B. Zsch

H. Kraw

H. K. Kuntz

J. L. L. L.

M. M. M. M.

B. B.

D. W. L.

S. B. B.

F. S. S.

B. B. B.

W. W. W.

B. Camenzind

Walter Kraw

Honny Kraw

M. M. M.

M. M. M.

R. K. K.

M. M. M.

Th. K. K.

A. B. B.

T. W. W.

K. K. K.

M. M. M.

Z. Z. Z.